

Anweisung
für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950
— Industrie — (ohne Koliholz-, Einden- und Harz-
gewinnung).

— Warenproduktion —

Vom 6. März 1950

Auf Grund des Beschlusses vom 3. November 1949 über Vorbereitung des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes 1950, das zweite Jahr des Zweijährplanes (GBl. S. 34) wird zur Durchführung des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) für die Bearbeitung des Planes für Industrie (ohne Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung) zur Ermittlung der Warenproduktion folgende Anweisung erlassen:

1. Von dem Ministerium für Industrie der Republik sind für die VEB(Z) und von den Landesregierungen für die VEB(L) und VEB(K) Warenproduktionspläne aufzustellen.
2. Zur Ermittlung der Warenproduktion ist von der Bruttoproduktion des Betriebes gemäß Produktionsauflage der Eigenverbrauch abzuziehen. Als Eigenverbrauch gilt die Warenmenge, die der Betrieb von dem jeweiligen Erzeugnis selbst weiterverarbeitet oder zur Durchführung der eigenen Produktion entnimmt (außer Investitionsgüter).

Beispiel:

Ein Betrieb mit Förderung von Rohbraunkohle und gleichzeitiger Brikettierungsanlage erhält:

Produktionsauflage
für Rohbraunkohle _____ 10 000 t (Bruttoproduktion),

Produktionsauflage
für Braunkohlenbriketts 5 000 t (Bruttoproduktion),

für die Herstellung der
Braunkohlenbriketts
wird Braunkohle benötigt 6 000 t (Eigenverbrauch),

für die Beheizung, Er-
zeugung von Dampf usw.
werden Braunkohlen-
briketts benötigt 200 t (Eigenverbrauch),

die restliche Braunkohle
beträgt..... 4 000 t (Warenproduktion),

die restlichen Braun-
kohlenbriketts betragen 4 800 t (Warenproduktion).

3. Die Betriebe -haben für jede Planposition der Produktionsauflage auf besonderem Formblatt „Produktionsauflagen 1950 Z“ ihre Warenproduktion gemäß Ziffer 2 in zweifacher Ausfertigung an die Aussteller der Produktionsauflagen spätestens bis zum 31. März 1950 zu melden.
4. Die Aussteller der Produktionsauflagen VVB(Z), VVB(L) und die Räte der Städte und Kreise überprüfen den sich aus der Differenz der Produktionsauflage für Bruttoproduktion und der vom Betrieb gemeldeter[^] Warenproduktion ergebenden Eigenverbrauch.

Volkseigene Industrie der Deutschen Demokratischen
Regierung

5. Die VVB(Z) stellen die Warenproduktion ihrer Betriebe nach Planpositionen zusammen und übergeben dem Ministerium für Industrie der Republik den Vorschlag ihres Planes der Warenproduktion auf dem Formblatt B „Industrie-
® Produktion (brutto)“ in dreifacher Ausfertigung.

Das Wort „(brutto)“ ist zu streichen und durch „Warenproduktion“ zu ersetzen.

6. Das Ministerium für Industrie der Republik überprüft die Vorschläge für die Warenproduktion der VVB(Z) und stellt diese auf den Formblättern B „Industrieproduktion“, unterteilt in Länder, und auf Formblatt A 2 „Industrieproduktion“, unterteilt in Hauptabteilungen, nach Planpositionen und Industriezweigen zusammen.

Volkseigene Industrie der Länder

7. Die VVB(L) für VEB(L) und die Räte der Städte und Kreise für die VEB(K) stellen die Warenproduktion ihrer Betriebe nach Planpositionen zusammen und übergeben den Landesregierungen den Vorschlag ihres Planes der Warenproduktion auf dem Formblatt 3 „Warenproduktion der Industrie“ in dreifacher Ausfertigung. Das Formblatt ist entsprechend abzuändern.
8. Die Landesregierungen stellen die Vorschläge des Planes der Warenproduktion der VVB(L) bzw. die Räte der Städte und Kreise auf dem Formblatt 3 „Warenproduktion der Industrie“ nach Planpositionen und Industriezweigen zusammen. Dabei ist die gesamte Produktion der LEB nach VEB(L) und VEB(K) zu trennen. Das Formblatt 3 ist entsprechend abzuändern.

Diese Planvorschläge bedürfen der Gegenzeichnung der Hauptabteilungen Wirtschaftsplanung der Landesregierungen.

9. Das Ministerium für Industrie der Republik und die Landesregierungen haben die Vorschläge in dreifacher Ausfertigung dem Ministerium für Planung der Republik spätestens bis zum 31. März 1950 zur Bestätigung vorzulegen.
10. Auf Grund der bestätigten Pläne für die Warenproduktion sind die von den Betrieben eingereichten Vorschläge auf dem Formblatt „Produktionsauflagen 1950 Z“ (gemäß Ziffer 3) von den Ausstellern der Produktionsauflagen zu bestätigen und den Betrieben bis zum 15. April 1950 zurückzureichen.
11. Durch die Aufstellung des Warenproduktionsplanes werden die Bestimmungen über die Warenverteilung bzw. die Höhe des Kontingents nicht berührt.

Berlin, den 6. März 1950

Ministerium für Planung

Rau
Minister

Anweisung
für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950.
— 'Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme —

Vom 6. März 1950

Auf Grund des Beschlusses vom 3. November 1949 über Vorbereitung des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes 1950, das zweite Jahr des Zweijährplanes (GBl. S. 34), wird zur Durchführung des